

Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2012 vom 22.05.2012

Auf Grund der §§ 3, 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16 S.1, 3) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<u>27.800.550 EUR</u>
ordentlichen Aufwendungen auf	<u>27.290.900 EUR</u>

außerordentlichen Erträge auf	<u>794.500 EUR</u>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>794.500 EUR</u>

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<u>32.748.560 EUR</u>
Auszahlungen auf	<u>34.482.030 EUR</u>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>26.834.650 EUR</u>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>24.371.800 EUR</u>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>5.913.910 EUR</u>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>5.989.100 EUR</u>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0 EUR</u>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<u>4.121.130 EUR</u>

Einzahlungen aus d. Auflö- sung v. Liquiditätsreserven	<u>0 EUR</u>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<u>0 EUR</u>

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
- Gewerbsteuer 300 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2012 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2012 vom 27.03.2012 außer Kraft.

Hoppegarten, den 22.05.2012

Karsten Knobbe
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2012 vom 22.05.2012

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ an.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und
14:00 bis 19:00 Uhr

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

in den Räumen der Kämmerei der

**Gemeindeverwaltung Hoppegarten
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten**

erfolgen.

Hoppegarten, den 22.05.2012

Karsten Knobbe
Bürgermeister

- Siegel -